
Beschluss Nr. 100/2022

G2 GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN

G2.01 Gemeindegrenzen

Amt für Raumentwicklung – Gemeindegrenze Geroldswil - Oetwil an der Limmat - Anpassung als Folge des Ausbaus der Limmatalstrasse - Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 und Genehmigung Weisungstext

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. September 2021 informiert das Amt für Raumentwicklung über die Grenzregulierung zwischen Geroldswil und Oetwil an der Limmat als Folge des Ausbaus der Limmatalstrasse. Diese sieht vor, dass die Gemeinde Geroldswil 58 m² an die Gemeinde Oetwil an der Limmat abtritt und diese 151 m² an die Gemeinde Geroldswil abtreten soll. Somit würde die Gemeinde Geroldswil einen Flächen-Nettozuwachs von 93 m² erhalten.

Das Amt für Raumentwicklung ersucht die beiden betroffenen Gemeinden um Prüfung dieser Grenzregulierung. Sofern keine Einwände vorliegen würden, werden die Gemeinderäte um deren Beschluss gebeten. Weiter sollen die Gemeinderäte ebenso über den Verzicht auf die regierungsrätliche Genehmigung Beschluss fassen. Das Amt für Raumentwicklung ist der Ansicht, dass bei beiden Gemeinden für diese Grenzregulierung der Gemeinderat zuständig ist, da es sich um unbewohntes Gebiet handeln soll und die Kosten der Grenzregulierung die Gemeinden zu tragen haben.

Der Gemeinderat Oetwil an der Limmat hat gemäss Auszug aus dem Protokoll Nr. 19 vom 4. Oktober 2021 bereits grundsätzlich zum Schreiben des Amts für Raumentwicklung Stellung genommen und die vorgelegte Grenzberichtigung gutgeheissen. Auch sei auf die regierungsrätliche Genehmigung zu verzichten. Der Gemeinderat war zum Schluss gekommen, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist.

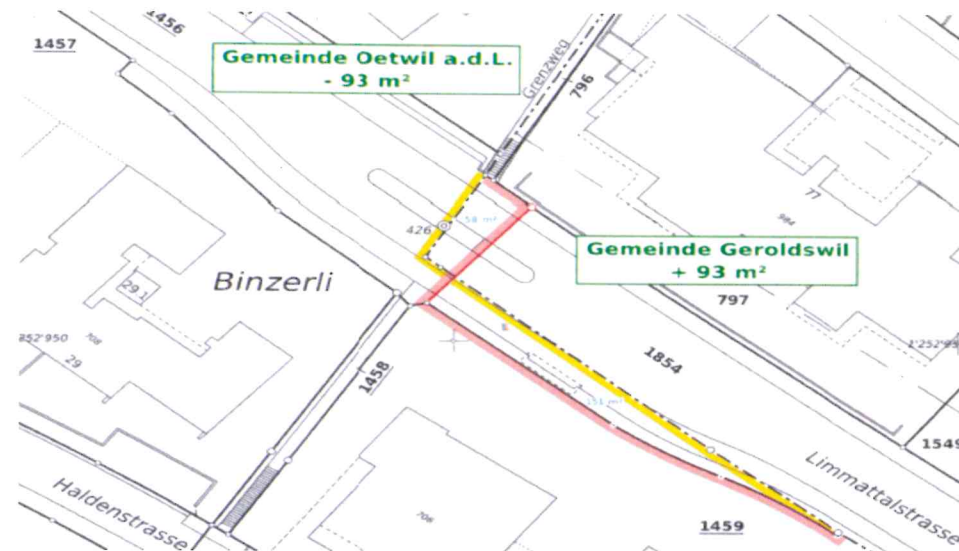
In der Zwischenzeit wurde dem Amt für Raumentwicklung aufgezeigt, dass das vorliegende Geschäft der Gemeindeversammlung obliegt, in Geroldswil wie auch in Oetwil a.d.L.

Im Weiteren wurde das Kantonale Tiefbauamt als Verursacher der Grenzberichtigung bezeichnet, womit auch der Kanton die Kosten des Verfahrens trägt (vgl. Mail Kanton vom 18.1.2022). Der Gemeindegrenzenbeauftragte hat sich mit dem Gemeindegrenzenbeauftragten a.i. aus Oetwil a.d.L. koordiniert. Oetwil a.d.L. wird gemäss dem Gemeindegrenzenbeauftragten a.i. auf den Beschluss zurückkommen und das Geschäft ebenfalls in der Mai Gemeindeversammlung zum Beschluss vorlegen.

Mit Schreiben vom 1. März 2022 teilt das Amt für Raumentwicklung mit, dass es sinnvoll ist, die Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zu überlassen (vgl. Aktenaufgabe). Der Gemeinderat soll den Vorschlag des Amts für Raumentwicklung gemäss Schreiben vom 17. September 2021 und 1. März 2022 bezüglich der Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat mit einer Flächen-Nettozunahme von 93 m² zu Gunsten der Gemeinde Geroldswil (vgl. Aktenaufgabe – Mutationsvorschlag) gutheissen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 gemäss Art. 15 Ziff. 5 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 verabschieden. Nachfolgender Weisungstext ist zu genehmigen:

Antrag

Die Grenzberichtigung zwischen den Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat mit einer Flächen-Nettozunahme von 93 m² zu Gunsten der Gemeinde Geroldswil (vgl. Aktenauflage – Mutationsvorschlag vom 26.8.2021) sei gemäss Art. 15 Ziff. 5 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen. Auf die Genehmigung durch den Regierungsrat sei zu verzichten.



Ausgangslage

Als Folge des Ausbaus der Limmattalstrasse in Geroldswil und Oetwil a.d.L. werden die betroffenen Grundstücksgrenzen angepasst. Davon ist auch die Gemeindegrenze betroffen, wie das Amt für Raumentwicklung mit Schreiben vom 17. September 2021 und 1. März 2022 mitteilt.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro geometrie plus ag, Zürich, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzberichtigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der geplanten Mutation, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Gemeinde Geroldswil an die Gemeinde Oetwil an der Limmat von 58 m² und eine Abtretung der Gemeinde Oetwil an der Limmat an die Gemeinde Geroldswil von 151 m² vor. Dadurch vergrössert sich das Gemeindegebiet von Geroldswil um 93 m² zu Lasten des Gemeindegebietes Oetwil an der Limmat. Bei den abzutauschenden Flächen handelt es sich um Strassen-, Trottoir-, Verkehrsteiler- und Bankettflächen im Bereich der Bushaltestelle Schweizäcker. Eine sinnvolle Abtrennung der Strassengrundstücke lässt einen flächengleichen Abtausch zwischen den Gemeinden nicht zu. Mit der geplanten neuen Linienführung wird die der Gemeinde Geroldswil zugeordnete Bushaltestelle Schweizäcker (Süd) wieder vollständig auf deren Gemeindegebiet liegen.

Gemäss Art. 15 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Geroldswil vom 13. Juni 2021 (GO) ist die Gemeindeversammlung für Verträge zu Gebietsänderungen zuständig, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

dig, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind.

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz § 161, Abs. 2 zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden. Im vorliegenden Fall kann auf die Zustimmung des Regierungsrates verzichtet werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat mit einer Flächen-Nettozunahme von 93 m² zu Gunsten der Gemeinde Geroldswil (vgl. Aktenaufgabe – Mutationsvorschlag vom 26.8.2021) gemäss Art. 15 Ziff. 5 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 zu genehmigen. Auf die Zustimmung des Regierungsrats sei vorliegend zu verzichten.

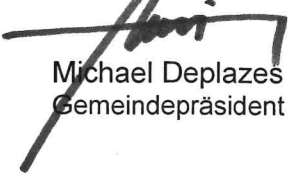
Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis. Die Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat mit einer Flächen-Nettozunahme von 93 m² zu Gunsten der Gemeinde Geroldswil kann zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 verabschiedet werden. Der vorliegende Weisungstext wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschluss

1. Die vorliegende Grenzbereinigung zwischen den Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat mit einer Flächen-Nettozunahme von 93 m² zu Gunsten der Gemeinde Geroldswil (vgl. Aktenaufgabe – Mutationsvorschlag vom 26.8.2021) wird gemäss Art. 15 Ziff. 5 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 verabschiedet.
2. Der vorliegende Weisungstext wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 genehmigt. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber werden ermächtigt, geringfügige redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im erläuternden Bericht vorzunehmen.
3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales wird beauftragt, das Geschäft für die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022, auf die Traktandenliste aufzunehmen.
4. Mitteilung an
 - Amt für Raumentwicklung, Geoinformation, Herr Andreas Werner, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (vorab per Mail an: andreas.werner@bd.zh.ch)
 - Gemeinderat Oetwil a.d.L., 8955 Oetwil a.d.L.
 - Gemeindepräsident
 - Hochbauvorstand
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Bevölkerungsdienste, Bereich Präsidiales
 - Abteilung Bau und Infrastruktur
 - Akten

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Versand: 24. März 2022